



SATZUNG

Präambel

Die Geschichte der Keramikherstellung weist in Ostthüringen mit der Töpferstadt Bürgel und der Dornburger Keramik-Werkstatt im ehemaligen Marstallgebäude Besonderheiten von internationalem Rang auf.

In Bürgel gehören hierzu

- die traditionsreiche Steinzeugherstellung,
- die regionalen Malhörnchendekore,
- die Keramik Henry van de Veldes und des Jugendstils,
- die Arbeiten herausragender Keramiker wie Carl Fischer, Walter Gebauer und anderer.

Die Dornburger Keramik-Werkstatt bildet als Töpferei

- des Weimarer Bauhauses
- von Otto Lindig und
- der Familie Körting

einen Markstein der deutschen und europäischen Keramik-Entwicklung im 20. Jahrhundert.

Die geringe geographische Entfernung beider Orte und das jeweils eigene handwerklich-künstlerische Profil bilden eine einzigartige kulturgeschichtliche Konstellation.

In Kenntnis und Wertschätzung dieser Überlieferung gibt sich der Förderkreis folgende Satzung.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Keramik-Museum Bürgel und Bauhaus-Werkstatt-Museum Dornburg e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in der Stadt Bürgel und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung und der Wissenschaft durch die Unterstützung und Förderung des Keramik-Museums Bürgel und des Bauhaus-Werkstatt-Museums Dornburg, Thüringen.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgaben:
 - a) die Trägerschaft des Keramik-Museums Bürgel und des Bauhaus-Werkstatt-Museums Dornburg zu übernehmen und auszuüben;
 - b) das Keramik-Museum Bürgel und das Bauhaus-Werkstatt-Museum Dornburg in ihrer überregionalen Bedeutung als Orte der Sammlung, der Bewahrung, der Vermittlung und der Erforschung des Töpferhandwerks dauerhaft zu erhalten, nachhaltig zu fördern und an ihrer weiteren Entwicklung mitzuwirken;
 - c) als Mitauslober die Durchführung und Vergabe des „Walter-Gebauer-Keramikpreises Bürgel“ sicherzustellen und weitere geeignete Maßnahmen zur Förderung und Sammlung der Gegenwartskeramik durchzuführen;
 - d) das Keramik-Museum Bürgel und das Bauhaus-Werkstatt-Museum Dornburg bei der Entwicklung zu touristischen Anziehungspunkten, bei der museumspädagogischen Arbeit und bei Organisation und Durchführung von Sonderausstellungen und Veranstaltungen zu unterstützen;
 - e) die Zusammenarbeit des Keramik-Museums Bürgel und des Bauhaus-Werkstatt-Museums Dornburg mit anderen regionalen und überregionalen Museen, Vereinen, Institutionen und Betrieben zu fördern.
 - f) die Sammlungsbestände auf den Gebieten der Gegenwartskeramik, der Thüringer Keramik insbesondere der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts und der in Bürgel und Dornburg entstandenen Keramik zu erhalten und auszubauen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vergütungen für Förderkreis- und seine Vorstandsmitglieder sind möglich, sofern sie für Tätigkeiten oder Leistungen gezahlt werden, die den satzungsgemäßen Vereinszwecken entsprechen. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind nicht zulässig.
- (6) Natürliche und juristische Personen außerhalb des Vereins dürfen weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.
- (4) Alle Mitglieder haben freien Zugang zu allen Einrichtungen des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Tod oder
 - Ausschluss.
- (6) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende, spätestens jedoch drei Monate vor Ende des Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Hier kann der Ausschluss acht Wochen nach Zugang einer Mahnung erfolgen.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 4

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder
 - den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung
 - des Vereinszweckes;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt im Falle der schriftlichen Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladungsfrist beginnt im Falle der Einladung per E-Mail mit dem auf die Versendung der E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem/r mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Personen

- dem/der Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister/in (zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r);
- dem/der Vertreter/in der Stadt Bürgel;
- dem/der Vertreter/in der Stadt Dornburg-Camburg;
- mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern/innen;
- dem/der Museumsleiter/in als Vertreter/in der Museen.

Der/Die Vertreter/in der Stadt Bürgel und der Stadt Dornburg-Camburg sowie der/der Museumsleiter/in sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die Mitarbeiter/innen des Keramik-Museums Bürgel, des Bauhaus-Werkstatt-Museums Dornburg, sonstige Angestellte des Vereins oder Personen, die bei einer anderen musealen Sammlung tätig sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder im gemeinschaftlichen Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er kann ohne explizite Positionswahl gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit bis zum Erreichen der in § 7 Abs. 1 genannten zahlenmäßigen Höchststärke weitere Vorstandsmitglieder zu berufen.

Berufene Vorstandsmitglieder müssen sich auf der unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung zur Wahl für den Vorstand stellen oder ihr Mandat niederlegen. Im Fall der Wahl in den Vorstand endet das erteilte Mandat mit dem Ende der für die übrigen Vorstandsmitglieder gültigen Wahlperiode.

Berufene Vorstandsmitglieder und Kandidaten für den Vorstand, die bei der Wahl von der Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht haben, dürfen während der mit der Wahl beginnenden Wahlperiode nicht in den Vorstand berufen werden.

Berufene Vorstandsmitglieder, die ihr Mandat niedergelegt haben, dürfen in der darauffolgenden Wahlperiode nicht erneut in den Vorstand berufen werden.

- (6) Bei einem die Vereinszwecke schädigenden Verhalten oder der Verletzung satzungsmäßiger Pflichten durch ein Mitglied des Vorstandes kann dieses durch den Restvorstand vorläufig abberufen werden. Die vorläufige Abberufung muss vor der nächsten Mitgliederversammlung begründet, von dieser bestätigt und ein/e Nachfolger/in gewählt werden.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung entscheidet sein/seine Stellvertreter/in. Über die jeweils gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch in (digitaler) Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden eine Frist von mindestens zwei Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlagen zu setzen.
- (9) Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Virtuelle Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 8

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den gemeinsamen Jahresabschluss für beide Museen aufzustellen und einen neuen Gesamtjahreshaushaltsplan für beide Einrichtungen vorzulegen.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/innen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins bei den das Keramik-Museum Bürgel betreffenden Sammlungsteilen an die Stadt Bürgel und bei den das Bauhaus-Werkstatt-Museum Dornburg betreffenden Sammlungsteilen an die Stadt Dornburg-Camburg.

Beide Städte sollen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Satzung insgesamt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist in diesem Fall durch den Beschluss der Mitgliederversammlung so abzuändern, dass sie der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine Lücke in der Satzung.

(Satzung in der Fassung vom 02. März 2024.)